

# Neues Dienstrecht

# B A Y E R N

Gesetz

vom

14.07.2010

- Neustrukturierung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern (Föderalismusreform)
- Länder selbst zuständig für Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht sowie Statusrechte (unter Beachtung des BeamStG)
- Zusammenführung laufbahnrechtlicher Vorschriften im BayBG und in der LbV im neuen LlbG
- Modulares System lebenslangen Lernens
- Systemgerechte Weiterführung bewährter Elemente
- Überarbeitung des Beurteilungssystems
- Leistungsfeststellung zur Umsetzung besoldungsrechtlicher Regelungen

- Ablösung des bisherigen Laufbahnrechts
- „Leistungslaufbahn“
- Neuregelung als Gesetz (LibG statt LIBV)
- Aufgabe des Laufbahngruppenprinzips
- Qualifikationsebenen
- Einstiegsqualifikation
- Ausbildungsqualifikation / modulare Qualifikation
- „Regelbewerber“ statt „Laufbahnbewerber“
- Ausnahmen und Sonderregelungen

## Qualifikationsebenen:

Einheitliche Leistungslaufbahn mit vier Einstiegsebenen  
entsprechend der Vorbildung:

- **1. Qualifikationsebene:**  
erfolgreicher Hauptschulabschluss.
- **2. Qualifikationsebene:**  
mittlerer Schulabschluss oder der qualifizierende Hauptschulabschluss; in Einzelbereichen auch der Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung.
- **3. Qualifikationsebene:**  
Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife
- **4. Qualifikationsebene:**  
Erste Staatsprüfung, Erste Juristische Prüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss

# Wegfall der Verzahnungsämter (außer Polizeivollzug)

	<i>alt</i>	<i>neu</i>
<b>A 6</b>	<b>Oberamtsmeister (eD) Sekretär (mD)</b>	<b>Sekretär</b>
<b>A 9</b>	<b>Amtsinspektor (mD) Inspektor (gD)</b>	<b>Inspektor</b>
<b>A 13</b>	<b>Oberamtsrat (gD) Rat (hD)</b>	<b>Rat</b>

# Beförderungsverbote

**Das Beförderungsverbot vor  
Ablauf eines Jahres nach  
allgemeinem  
Dienstzeitbeginn entfällt**

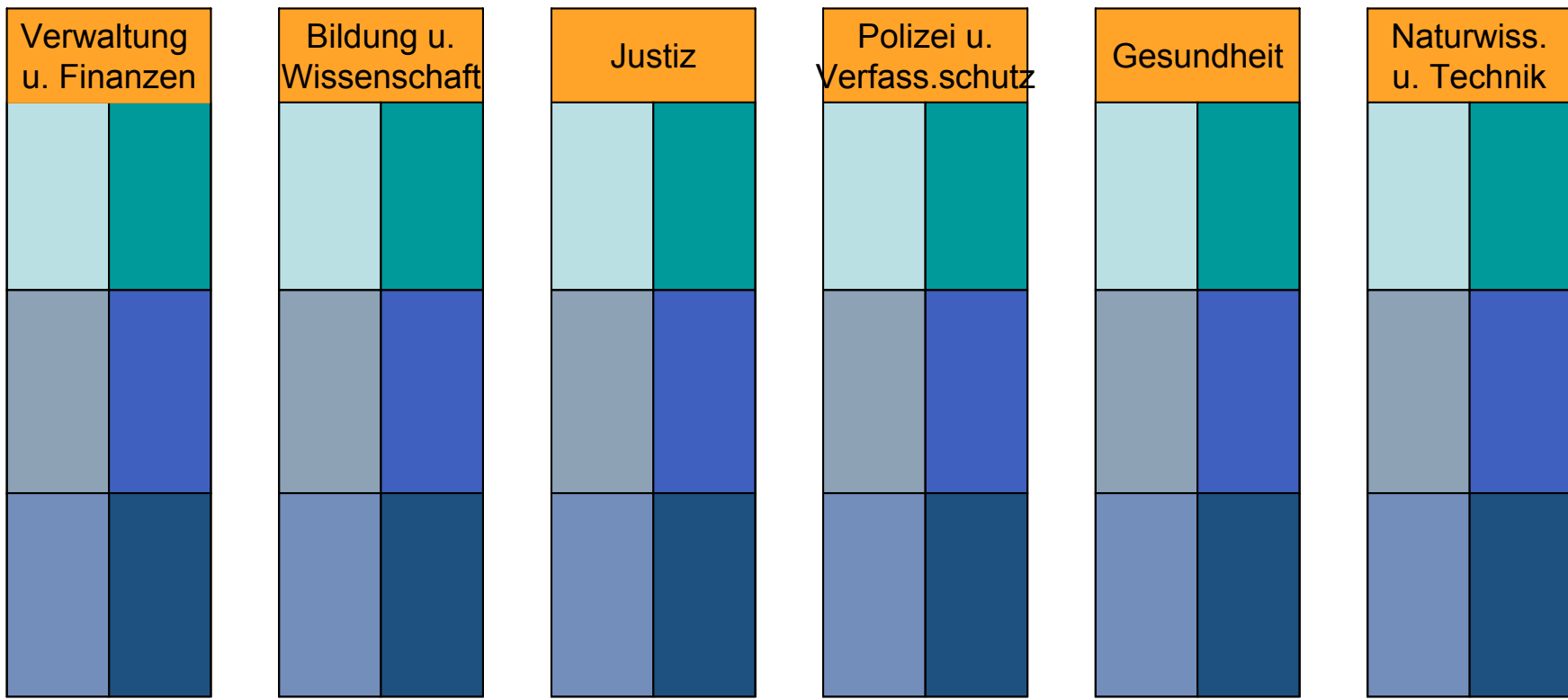
(Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LfBGG)

# Dienstzeiten (Art. 15 LfBGG)

( = allgemeiner DZ-Beginn ab BaL)

- Die Berechnung und Festlegung der geleisteten Dienstzeiten ist Voraussetzung für eine Beförderung, für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder zur modularen Qualifizierung.
- Neu aufgenommen: Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit im öD, die nach dem Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn, aber vor der Berufung in das BaP abgeleistet wurden.

# Künftig: 6 Fachlaufbahnen mit fachlichen Schwerpunkten



# Fachliche Schwerpunkte

Verwaltung und Finanzen	
höherer Steuer- verwaltungs- dienst	höherer nicht- technischer Ver- waltungsdienst
gehobener Dienst in der Steuerverwaltung	geh. Dienst in der Sozial- verwaltung
mittlerer Staats- finanzdienst	mittlerer Bibliotheksdienst
einfacher nichttechnischer Dienst	

- **Wechsel zwischen den fachlichen Schwerpunkten** vollzieht sich innerhalb einer Fachlaufbahn
- Entscheidend für den Wechsel des fachlichen Schwerpunkts sind die **Kenntnisse und Fähigkeiten der Beamtin/des Beamten**
- **Festlegung** der erforderlichen **Qualifikationen durch die Staatsministerien**
- **Konsequenz:** Entfall eines Großteils der jetzigen Laufbahnwechsel, Abbau bürokratischer Leistungshemmnisse

# Modulare Qualifizierung

## Modulare Qualifizierung statt „Verwendungsaufstieg“

- Wegfall bisheriger Altersgrenzen
- inhaltlich u. zeitlich passgenaue Qualifizierungskonzepte entwickelt von den obersten Dienstbehörden
- mit Prüfungen und sonstigen Erfolgsnachweisen
- „Zertifizierung“ durch LPA

# Ausbildungsqualifizierung –AQ- (Art. 37 LfBGG)

- Fortführung des „Regelaufstiegs“
- Kürzung der erforderlichen Dienstzeit von 3 auf 2 und von 4 auf 3 Jahre
- Qualifikationsprüfung modular oder am Ende des Vorbereitungsdienstes
- **Modular:** Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Abschluss grundsätzlich mit Prüfung innerhalb eines Semesters oder Jahres)

## Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung –AQ- (Art. 37 Abs. 2 LfBzG)

- Zwei Jahre nach Erwerb der notwendigen Qualifikation
  - Dienstzeit in der 1. QE zwei Jahre \*)
  - Dienstzeit in der 2. QE drei Jahre \*)
- Positive Feststellung für AQ in der letzten periodischen Beurteilung (max. 4 Jahre alt)
- Feststellung der Eignung im Zulassungsverfahren (Zulassungs- und Ausbildungsordnung)

\*) Kürzung der Dienstzeit bei Leistungsstarken um jew. max. 1 Jahr

- Kürzung der AQ für 2. QE um max. 6 Monate
- Kürzung der AQ für 3. QE um max. 1 Jahr im berufspraktischen Teil

## Sonstiger Qualifikationserwerb für Fachlaufbahn (Art. 38 ff LfB G)

- Bei dienstlichem Bedürfnis
  - Qualifikation durch abgeschlossenes Studium
    - in der 3. QE Diplom (FH), Bachelor oder gleichwertiger fachlicher Schwerpunkt (Anl. 1 LfB G) zzgl. anschl. 3jähriger hauptberuflicher Tätigkeit
    - in der 4. QE Erste Staatsprüfung, Erste Juristische Prüfung, Diplom/Master/Magister an Universität zzgl. anschl. 3jähriger hauptberuflicher Tätigkeit (bei Promotion 2 Jahre)
- Anerkennung auf Grund der RiLi 2005/36/EG

## Andere Bewerber (Art. 52 LIbG)

- Rechtsinstitut „anderer Bewerber“ bleibt erhalten
- An der Gewinnung muss besonderes dienstliches Interesse bestehen
- Qualifikationserwerb durch Lebens- und Berufserfahrung
- Qualifikationsvoraussetzungen wie bei Regelbewerbern nicht erforderlich, aber keine geringeren Qualifikationsanforderungen
- Oberste Dienstbehörde oder LPA stellt Fachlaufbahn, fachlichen Schwerpunkt sowie QE fest

# Leistungsfeststellen für Stufenaufstieg und Leistungsstufe (Art. 62 LfBzG)

- Künftig Leistungsfeststellung für Stufenaufstieg erforderlich
- Grundsätzlich mit periodischer Beurteilung
- Grundlage ist der Leistungsteil der BU (Quantität, Qualität, Serviceorientierung insbes. ggü. dem Bürger, Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten, ggf. Führungserfolg)
- Rechtzeitiger Hinweis auf Leistungsmängel
- Bei Stufenstopp Überprüfung nach 1 Jahr